

Benutzungsvertrag für die Dreifachsporthalle der Gemeinde Neudrossenfeld

Zwischen der **Gemeinde Neudrossenfeld**, vertreten durch den **Ersten Bürgermeister** und dem / der

Verein / Firma /Gruppierung: _____

vertreten durch den Ersten Vorsitzenden / gesetzlichen Vertreter:

bzw. bei natürlichen Personen (Name, Vorname, Anschrift):

wird folgender Benutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung, Nutzung

Die Gemeinde Neudrossenfeld überlässt dem Benutzer zur Durchführung von Übungsstunden, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen die Turnhalle nach dem jeweils gültigen Hallenbelegungsplan oder bei sonstigen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Gemeinde.

Der Nutzungsumfang wird schriftlich, bzw. sofern ein Internetzugang freigeschaltet ist, direkt über das Programm „Sporthallenbelegung“ auf der Homepage der Gemeinde Neudrossenfeld beantragt. Die beantragten Zeiten gelten erst nach Bestätigung bzw. Freigabe durch die Gemeinde als reserviert.

Die Gemeinde behält sich vor, bei schulischen oder gemeindlichen Veranstaltungen sowie bei Wartungs- oder Sanierungsarbeiten die Halle kurzfristig zu sperren. Mitteilung erfolgt in der Regel über einen Aushang am Schwarzen Brett im Foyer der Sporthalle oder per E-Mail an die Nutzer. Für ausgefallene Nutzungszeiten erhalten die Nutzer keine Entschädigung und haben keinen Anspruch auf eine Ersatzhalle.

§ 2 Schlüsselgewalt

Der Hallenschlüssel wird kurz vor der Hallennutzung übergeben und ist spätestens fünf Tage nach Nutzungsende wieder bei der Gemeinde abzugeben. Der Schlüssel darf ohne Zustimmung durch die Gemeinde nicht an einen Dritten weitergegeben werden. Der Verlust des Schlüssels hat die Auswechslung der gesamten Schließanlage zur Folge. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird angeraten.

§ 3 Haftungsfreistellung der Gemeinde, Haftung für Schäden

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Turnhalle, ihrer Einrichtung und Ausstattung und der Zugänge stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

2. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bedienstete und Beauftragte. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen (§ 309 Satz 1 Nr. 7a, b BGB).

3. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern und Türen verursachten Schäden.

4. Unbeschadet der in den Absätzen 1-3 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4 Haftpflicht

Der Benutzer erklärt, dass bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflicht- und Obhutschadensversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden:

250.000,-- EUR Sachschäden

50.000,-- EUR Personenschäden

6.000,-- EUR Vermögensschäden.

Kann der Benutzer die notwendigen Versicherungen nicht nachweisen, erklärt er mit der Vertragsunterzeichnung, dass er persönlich für entstandene Schäden haftet.

§ 5 Garderobennutzung

Soweit eine Garderobenbenutzung erfolgt, sorgt der Benutzer für das Aufsichts- und Bedienungspersonal.

§ 6 Verkehrssicherung

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Räum- und Streupflicht der Gemeinde für das mitbenutzte Gelände (Zufahrt und Zugänge, Treppen und Parkplätze) soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, vor, während und einschließlich 30 Minuten nach Ende der Benutzung der Turnhalle auf den Benutzer übertragen ist.

Das Parken ist, sowohl bei Trainingsbetrieb als auch bei größeren Veranstaltungen, nur auf dem Großparkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite und sonstigen extra ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Die Zufahrten zur Kinderkrippe und zur Mensa, zur Sporthalle und zum angrenzenden Baugebiet sind unbedingt frei zu halten. Der Mieter ist für das ordnungsgemäße Parken verantwortlich und hat ggf. dafür zu sorgen, dass Falschparker ihre Fahrzeuge umgehend entfernen.

Bei Nichteinhalten der Verkehrssicherung erfolgt gem. Gebührenordnung ein Zuschlag auf die Hallengebühren.

§ 7 Verantwortlicher Leiter

Der Gemeinde ist vor Nutzungsbeginn ein volljähriger, verantwortlicher Leiter zu benennen. Ihm wird die Aufsichtspflicht für Dauer der Hallennutzung übertragen. Er haftet für Schäden nach § 3, Nr. 3, sofern ein Verantwortlicher für etwaige Schäden nicht zu ermitteln ist.

§ 8 Gebühren

Für die Nutzung der Turnhalle sind an die Gemeinde Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Nutzung der Dreifachsporthalle in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Nutzung nicht erfolgt, es sei denn, der Nutzungsberechtigte erklärt mindestens eine Woche vorher, dass er den Termin nicht wahrnimmt.

Die Gemeinde behält sich vor, eine Kaution in Höhe von bis zu 500,00 € zu verlangen, die dann auf die anfallenden Hallengebühren angerechnet werden.

§ 9 Auflösung des Vertrages

1. Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

2. Außerordentliche Kündigung

Bei Verstößen gegen die in der Hallenordnung genannten Pflichten kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 10 Laufzeit

Der Vertrag ist unbefristet. Er gilt für die jeweils beantragten Nutzungszeiten (siehe § 1).

Der Vertrag gilt für die Veranstaltung vom _____ bis zum _____

Art der Veranstaltung: _____

Bewirtung ist vorgesehen: JA (Gaststättenrechtliche Erlaubnis ist bei Gemeinde zu beantragen!) NEIN

§ 11 Hallenordnung

Der Benutzer erkennt die für die Turnhalle geltende Hallenordnung als Bestandteil des Vertrages an. Er verpflichtet sich, alle Personen, die aufgrund dieses Vertrages die Turnhalle aufsuchen, auf die Bestimmungen der Hallenordnung hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten. Verstöße können die Kündigung des Benut-

zungsvertrages zur Folge haben. Ein Beauftragter der Gemeinde hat jederzeit das Zutrittsrecht und überwacht die Hallennutzung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Hallenordnung (Anlage zu § 11)

1. Allgemeines

1.1 Nutzungszweck

Die Turnhalle dient

1. dem Sportunterricht der Friedrich-von-Ellrod-Grund- und Mittelschule Neudrossenfeld und der Durchführung schulischer und gemeindlicher Veranstaltungen,
2. dem Trainings- und Sportbetrieb der Sportvereine,
3. der Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen,
4. der Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen.

Private oder Veranstaltungen gewerblicher Art können von der Gemeinde im Einzelfall zugelassen werden.

1.2 Vorgabe

1. Die Benutzung der Turnhalle legt ausschließlich die Gemeinde Neudrossenfeld fest. Soweit schulische Belange berührt werden, stellt die Gemeinde das Benehmen mit der Schulleitung her.
2. Anträge auf die Hallenbenutzung sind an die Gemeinde zu richten. Für Trainings- und Sportbetrieb wird ein Hallenbelegungsplan erstellt. Anträge für Einzelveranstaltungen sind in der Regel zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. In den Anträgen ist stets ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

2. Hallennutzung für den Trainingsbetrieb

2.1 Belegungszeiten, Aufsicht

1. Vereine und Sportgemeinschaften haben die im Benutzungsvertrag vereinbarten Belegungszeiten einzuhalten und nur die ihnen zugewiesenen Hallenteile und Umkleieräume zu benutzen.
2. Die überlassenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Halle und der Einrichtungen vermieden wird. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übung von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Einrichtung zu überzeugen, etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sofort dem Beauftragten der Gemeinde zu melden und unter Angabe der Uhrzeit sofort in das Hallenbuch einzutragen. Unterbleibt die Meldung, so hat er sich den Schaden selbst zurechnen zu lassen.

2.2 Schlüsselgewalt

Der verantwortliche Übungsleiter erhält Schlüsselgewalt über die Halle. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Aufenthaltes seiner Gruppe in den überlassenen Räumen verantwortlich. Unverzüglich nach Ablauf des Vertrages über die Hallennutzung ist der ausgehändigte Hallenschlüssel gegen Unterschrift der Gemeinde wieder zurückzugeben. Der verantwortliche Übungsleiter oder sein Vertreter darf den Schlüssel nicht an weitere Personen aushändigen. Sollten Hallenschlüssel eines Übungsleiters abhandeln kommen, so ist dies sofort der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten

für die erforderlichen Maßnahmen sind durch den verantwortlichen Übungsleiter oder durch den Verein zu tragen.

2.3 Reservierungen / Hallenbuch

Die Reservierung von Benutzungszeiten erfolgt in der Regel über das Internet oder in schriftlicher Form (Brief oder Email). Sofern vorgesehen, ist bei Beginn der jeweiligen Nutzungseinheit zusätzlich ein Eintrag in ein Hallenbuch vorzunehmen.

Festgestellte Beschädigungen und grobe Verunreinigungen hingegen, sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen. Unterbleibt der Eintrag so muss sich der Verantwortliche den Schaden selbst anrechnen lassen mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen. Bei größeren Beschädigungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lassen und deren Beseitigung voraussichtlich mehr als 500 € kostet ist der Hausmeister zusätzlich zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Polizei einzuschalten ist.

2.4 Betreten der Halle

Die Sportler betreten die Halle im Regelfall über den Haupteingang im Süden, dann über den Straßenschuhgang die zugewiesenen Umkleieräume und von dort aus über den Turnschuhgang die jeweils zugewiesene Halle. Die Eingangstüren sind (auch bei Trainingsbetrieb) immer abzuschließen, so dass kein unbefugter Zutritt möglich ist.

2.5 Sportschuhe

Die Sporthalle und der Turnschuhgang darf nur in Sportkleidung und mit gereinigten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Turn- oder Sportschuhe mit schwarzen oder anders abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden. Verboten ist auch das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dies vor der Übungsstunde zu kontrollieren.

2.6 Benutzung der Sportgeräte

Die Hallennutzer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen und zur Schulausstattung gehörenden Spiel- und Sportgeräte. Eine Mitbenutzung ist in Abstimmung mit Gemeinde und Schulleitung zulässig.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde und Abstimmung mit dem Hausmeister erlaubt. Tore und andere Sportgeräte sind nach Benutzung wieder in den Geräteraum zu bringen bzw. an die vorherigen Standorte. Vereine benutzen grundsätzlich eigene Bälle. Dabei sind gefettete Bälle oder Bälle von Freisportanlagen nicht zulässig. Zum Fußballspielen dürfen grundsätzlich nur Leichtspielbälle benutzt werden. Das Verwenden von Haftharzen ist verboten.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Das Schleifen von Geräten und Toren auf dem Hallenboden ist zu unterlassen. Die Geräte sind vor Benutzung auf Standfestigkeit zu prüfen, Tore sind gegen Umkippen zu sichern.

2.7 Trennvorhänge, Fenster, Sonnenschutz

Die Betätigung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem verantwortlichen Übungsleiter. Verboten ist es, bei herabgelassenen Trennvorhängen von einer Halleneinheit in die andere durch Beiseiteschieben der Trennvorhänge zu gehen. Die Fenster werden elektrisch betätigt und sind nach Verlassen der Halle zu schließen. Der Sonnenschutz ist nach Verlassen der Halle hochzufahren.

2.8 Benutzung des Konditionsraums

Die Nutzung des Konditionsraums ist grundsätzlich nur nach gesonderter Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt. Die verantwortlichen Übungsleiter haben vorher an einer Einweisung in die Gerätschaften teilzunehmen.

2.9 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume

In den Umkleideräumen müssen die Schuhe gewechselt werden, d. h. der Turnschuhgang darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Waschräume dürfen wegen des besonders schwer zu reinigenden rutschhemmenden Fliesenbelages nur mit Badesandalen oder barfuß betreten werden um unnötige Verunreinigungen zu vermeiden. Nach Beendigung des Duschvorganges ist der Bodenbelag mit dem bereitstehendem Gummischaber grob zu reinigen. Grobe Verunreinigungen der Toiletten sind vor Verlassen zu beseitigen.

2.10 Heizung

Die Halle ist mit einer schnell ansprechenden Dunkelstrahlungsheizung ausgerüstet, die nur etwa 8 min Vorlaufzeit benötigt um ein Wärmegefühl entstehen zu lassen. Sie sollte daher von Hand je nach subjektiven Empfinden und aus Gründen der Energieeinsparung, sparsam durch einfaches Einstellen der Thermostate (mit Bewegungsmelder kombiniert), benutzt werden.

2.11 Verlassen der Halle

Nach Beendigung der Übungsstunden macht der Verantwortliche einen Rundgang durch die benutzten Räume und sorgt dafür, dass das Wasser in den benutzten Waschräumen abgedreht und die Beleuchtung in allen benutzten Räumen ausgeschaltet wird. Der Verantwortliche verlässt als Letzter der Gruppe die Halle und schließt ab, auch wenn ein anderer Verein mit verantwortlichem Übungsleiter eingetroffen ist.

2.12 Hausrecht

Ein Vertreter der Gemeinde oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benützer der Turnhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

3. Hallenbenutzung für Veranstaltungen (§ 1, Nr. 3, 4,5)

3.1 Zustand und Benutzung

1. Der Verantwortliche des Veranstalters hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Einrichtungen sowie der WC-Anlagen zu überzeugen. Zusammen mit dem Hausmeister ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Während und nach der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
3. Am Ende der Veranstaltung ist zusammen mit dem Hausmeister eine Abnahme durchzuführen. Hierüber ist ebenfalls ein Protokoll zu fertigen und vom Nutzer und vom Hausmeister zu unterzeichnen.

3.2 Sicherheit

1. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Der Mieter ist auch für die Verkehrssicherung verantwortlich. Diese umfasst auch das ordnungsgemäße Parken, das nur auf dem Großparkplatz und weiteren speziell ausgewiesenen Parkplätzen zulässig ist. Im gesamten Bereich von Kinderkrippe, Mensa, Turnhalle und auf den Zufahrtswegen zur Wohnbebauung herrscht absolutes Parkverbot.

2. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Die Gemeinde Neudrossenfeld kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Mieter weitere Maßnahmen verlangen, wenn dies zum Schutz der Halle oder der Besucher notwendig ist. Näheres wird in einer Anlage zum Benutzungsvertrag geregelt.

3.3 Bewirtschaftung

1. Bei Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen schließt der Benutzungsvertrag ein Bewirtschaftungsrecht des Veranstalters mit ein.
2. Die Art und der Umfang der Bewirtschaftung sind von der Gemeinde zu genehmigen. Eine vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Neudrossenfeld zu beantragen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

3.5 Rauchverbot

In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt. Lediglich bei Turnieren und Großveranstaltungen sind im Außenbereich genügend Aschenbecher bereitzustellen.

3.6 Tribüne und Einrichtungsgegenstände

1. Die Aufstellung der Klappkiptribüne ist durch Beauftragte der Gemeinde zu überwachen, ebenso die Aufstellung der Bühnenelemente sowie die Aufstellung und Inbetriebnahme der Beschallungsanlage.
2. Tische und Stühle sind im Regelfall vom Veranstalter mit eigenem Personal auf- und abzubauen. Zur Vermeidung von Schäden ist ausreichend Hilfspersonal einzuplanen. Es dürfen nur von der Gemeinde als geeignet geprüfte Tische und Stühle verwendet werden. Zeltgarnituren sind nicht erlaubt.
3. Die Bedienung der Garderobe ist vom Mieter in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen und Garderobe und andere sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
4. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
5. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Nägel und Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.
6. Die Beschallungsanlage für Veranstaltungen, die portable Mikrofonanlage und die Spielzeituhr dürfen nur durch fachlich eingewiesenes Personal aufgestellt, betrieben und benutzt werden

3.7 Beginn und Ende

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Gemeinde festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltung ändern, ist dies rechtzeitig mitzuteilen.

3.8 Kautions

Die Gemeinde hat das Recht, die Benutzung der Halle von der Hinterlegung einer Kautions abhängig zu machen. Die Kautions beträgt bis zu 500 EUR. Sie wird nach pflichtgemäß-

ßem Ermessen festgesetzt und ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Geschieht dies nicht, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei. Für den Fall, dass die Hallenordnung nicht beachtet wird, ist die Gemeinde berechtigt, aus dieser Vertragsverletzung heraus die Kautionshöhe der entstandenen Schäden einzubehalten. Gleiches gilt, wenn die Halle und/oder die ausgeliehenen Gerätschaften nicht richtig gereinigt sind. Die restliche Kautionshöhe bzw. der zur Schadensregulierung nicht mehr benötigte Betrag wird nach Abwicklung aller Schäden zurückerstattet. Reicht die Kautionshöhe nicht aus, erfolgt ein zusätzlicher Ansatz bei der Gebührenabrechnung.

4. Haftung

Jede Sportgruppe, Verein oder sonstiger Veranstalter haftet der Gemeinde für verursachte Schäden.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Im Übrigen gilt § 3 des abgeschlossenen Benutzungsvertrages.

5. Sonstige Pflichten des Mieters

Bei einem Turnier oder einer sonstigen Großveranstaltung hat sich der Mieter mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit dem Schulhausmeister in Verbindung zu setzen und mit ihm die notwendigen Vorarbeiten (z.B. Benötigung von Tribüne, Beschallung, fahrbarer Küche usw.) zu besprechen.

Fällt die Veranstaltung kurzfristig aus, ist der Hausmeister ebenfalls umgehend zu verständigen.

Die Zeiten für die Abnahme vor und nach der Veranstaltung sind rechtzeitig mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

Auch beim regelmäßigen Trainingsbetrieb hat der Verantwortliche Leiter sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume und der Sportgeräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind umgehend und vor dem Beginn des eigenen Sportbetriebes dem Hausmeister mitzuteilen. Selbst verursachte Schäden sind ebenfalls umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.

Als Schnellmeldung genügt eine kurz gefasste Schadensmeldung per SMS und evtl. ein Foto des Schadens. Spätestens am nächsten Werktag ist dem Hausmeister eine detaillierte Schadensmeldung zu übermitteln.

Wichtige Rufnummern:

Hausmeister	0151 / 17 14 17 21
Sekretariat Schule	0 92 03 / 97 30 20
Rathaus Vermittlung	0 92 03 / 99 3-0
Rathaus Herr Schuhmann	0 92 03 / 99 3-23
Rathaus Herr Schröder	0 92 03 / 99 3-21
Bauhof Herr Schirmer	01 75 / 22 23 03 1
E-Mail:	sporthalle@neudrossenfeld.de

§ 12 Schlussbestimmungen

Bisher geschlossene Verträge zur Sporthallennutzung verlieren ab 01.08.2016 ihre Gültigkeit. Weitere Vereinbarungen werden nicht getroffen. Vertragsänderungen benötigen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Neudrossenfeld, _____
Datum

Datum

GEMEINDE NEUDROSSENFELD

Benutzer

Unterschrift Erster Bürgermeister

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Stempel, sofern vorhanden

Gebührenordnung Dreifachsporthalle Neudrossenfeld

Die Gebühren beinhalten die Nutzung der Halle, Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser.

(Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2016)

Nutzungsart	Einheit	ab 01.07.16		ab 01.07.16		ab 01.07.16
		Einheimische		Auswärtige		
Sportliche Nutzung		Erwachsene	reine Jugendgruppen	alle Gruppierungen		
		Allgemeiner Trainingsbetrieb:				
1-fach-Halle	pro Stunde	5,00 €	- €			10,00 €
2-fach-Halle	pro Stunde	10,00 €	- €			20,00 €
3-fach-Halle	pro Stunde	15,00 €	- €			30,00 €
Turniere o. ä.						
Tagessatz Dreifachhalle	Pauschale	200,00 €	100,00 €			350,00 €
Halbtagessatz bei Dauer v von bis zu 5 Stunden	Pauschale	120,00 €	60,00 €			200,00 €
Sondertarif Punktspieltage (nur für einheimische Vereine)	Pauschale	60,00 €	30,00 €			Abrechnung nur mit Tagessatz bzw. Halbtagessatz
Nichtsportliche Nutzung						
Pro Veranstaltungstag für 3-fach Halle	Sockelbetrag	500,00 €	500,00 €			1.000,00 €
Halbtagessatz bei Dauer v von bis zu 5 Stunden	Sockelbetrag	300,00 €	300,00 €			600,00 €

Mögliche, weitere Kosten:

Zuschlag bei Benutzung der fahrbaren Küchenanlage	Pauschale	30,00 €	30,00 €			30,00 €
Zuschlag, wenn die Sporthalle nicht besenrein verlassen wird	Pauschale	100,00 €	100,00 €			100,00 €
Zuschlag, wenn angefallener Müll nicht mitgenommen wird	Pauschale	50,00 €	50,00 €			50,00 €
Zuschlag, wenn Verkehrsicherungspflicht nicht wahrgenommen wird**)	Pauschale	100,00 €	100,00 €			100,00 €

*) z.B. wildes Parken im Wohngebiet, vor Halle und Kinderkrippe

Sofern die Gemeinde aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 UStG) umsatzsteuerpflichtig wird, muss auf die genannten Gebührensätze noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) erhoben werden!